

RS Vwgh 1995/5/24 93/09/0024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.05.1995

Index

L24004 Gemeindebedienstete Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgegesetz

Norm

AVG §39 Abs2;

BDG 1979 §112 Abs1;

StGdBG OÖ 1956 §108;

Rechtssatz

§ 108 OÖ StGdBG setzt keinen Antrag des Beamten voraus, die Aufhebung der Dienstenthebung zu verfügen; er schließt aber einen derartigen Antrag des betroffenen Beamten auch nicht aus. Der Beamte hat nur im Rahmen eines derartigen von ihm gestellten Antrages einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Entscheidung; ein Recht auf amtsweigiges Vorgehen steht ihm nicht zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993090024.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at